

<b>Neueinstellung</b> <b>Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. §28a Abs. 4 SGB IV:</b>		Arbeitgeber(in):					
Name, Vorname:		Geschlecht: <table border="1"> <tr> <td>männlich <input type="checkbox"/></td> <td>weiblich <input type="checkbox"/></td> <td>divers <input type="checkbox"/></td> <td>unbestimmt <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>	unbestimmt <input type="checkbox"/>
männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>	unbestimmt <input type="checkbox"/>				
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	Staatsangehörigkeit:	Art der Beschäftigung: <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Aushilfe					
Rentenversicherungsnummer:	Krankenkasse:						
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):							

<b>Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben erforderlich:</b>		
Geburtsname:	Geburtsort und -land:	Geburtsdatum:

Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Arbeitnehmer(in)

<b>Sofortmeldepflicht</b>		
Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2009 gemäß § 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses <u>spätestens bei dessen Aufnahme</u> an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen		
1. Baugewerbe	4. Speditions-, Transport- u. damit verbundenem Logistikgewerbe	7. Gebäudereinigungsgewerbe
2. Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe	5. Schaustellergewerbe	8. Unternehmen, (Auf- u. Abbau von Messen Ausstellungen)
3. Personenbeförderungsgewerbe	6. Unternehmen der Forstwirtschaft	9. in der Fleischwirtschaft

<b>Mitführungs- u. Vorlagepflicht von Ausweispapieren</b> (gem. § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)
Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitnehmern und Selbstständigen sind mit Bußgeld bedroht.

Ich bin von meinem Arbeitgeber/meiner Arbeitgeberin darüber aufgeklärt worden, dass ich bei der Ausübung meiner Tätigkeit immer meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei mir zu führen habe. Mir ist bekannt, dass ich meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei Prüfungen der Prüferin/dem Prüfer vorzulegen habe. Komme ich dieser Verpflichtung nicht nach, kann von der zuständigen Behörde gegen mich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro verhängt werden.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Arbeitnehmer(in)

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist damit einverstanden, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses seine personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt zum Zwecke der Personalverwaltung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Arbeitnehmer(in)